

ERLÄUTERUNGEN für flc-Stellen und für Begünstigte***Förderfähigkeit von Personalkosten öffentlicher Projektträger
im Rahmen von EFRE-Programmen 2014-2020***

- Grundsätzlich ist festzuhalten, dass im Gegensatz zur Förderperiode 2017-2013 in den EU-Regulativen für die Förderperiode 2014-2020 hinsichtlich der Förderfähigkeit von Personalkosten keine Differenzierung zwischen öffentlichen und privaten Projektträgern besteht. Für die Frage der Förderfähigkeit von Personalkosten öffentlicher wie privater Projektträger ist daher die Förderfähigkeit nach denselben Kriterien zu prüfen, sofern sie öffentliche Gelder (egal ob als Finanzierung der Basiskosten oder Förderung) erhalten.
- Dessen ungeachtet besteht im Rahmen der Förderung, Verrechnung und Prüfung von Personalkosten öffentlich Bediensteter weiterhin erhebliche Unklarheit bzw. werden je nach EFRE-Programm oft unterschiedliche Interpretationen formuliert und in der Folge unterschiedliche Prüfkriterien angewandt. Einheitliche Regeln bestehen diesbezüglich nur für das IWB/EFRE-Programm, die vom BKA erarbeitet wurden, während für die ETZ Programme von den Programmbehörden zT sehr unterschiedliche Regeln vorgegeben wurden.
- Neben den für jedwede Prüfung von Personalkosten relevanten Prüfkriterien (z.B. Angemessenheit, Ausschluss von Doppelförderungen, ...) bedürfen insbesondere folgende Prüfkriterien für die Beurteilung der Förderfähigkeit von Personalkosten der näheren Erläuterung, da sie im Zusammenhang mit öffentlichen Projektträgern und Bediensteten Quelle von Unsicherheiten und Fehlinterpretationen darstellen:
 1. Vorhabensbezogenheit bzw. Projektbezug / „Projektsächlichkeit“
 2. Anreizeffekt bzw. „Zusätzlichkeit“
 3. Doppelfinanzierung
- Es finden sich in einigen ETZ-Programmen 2014 - 2020 restriktivere Programmregeln, als EU-rechtlich geboten: z.B. im AT-Bayern Programm wird zum Nachweis der „Zusätzlichkeit“ bei öffentlich Bediensteten auf Neuanstellungen, Stundenaufstockungen bzw. Freistellungen abgestellt, obwohl EU-rechtlich nur der Nachweis der Zusätzlichkeit bzw. des Anreizeffektes der Förderung auf inhaltlicher Ebene erforderlich ist (=Zusätzlichkeit der Aufgabeninhalte, nicht der Ressourcen).

In anderen ETZ Programmen (z.B. AT-SLO) scheitert die Anerkennung von Personalkosten öffentlicher Bediensteter offenbar oft an fehlenden Nachweisen für den Anreizeffekt bzw. „Zusätzlichkeit“ der Förderung und/oder unzureichender Abgrenzung von (grundsätzlich nicht förderfähigen) hoheitlichen Tätigkeiten und nicht an Interpretationsschwierigkeiten.

Die folgende Darstellung zielt auf eine Klarstellung anhand der oben genannten Prüfkriterien und am Beispiel öffentlicher Projektträger.

Prüfkriterien am Beispiel öffentlicher Projektträger

Prüfkriterien	Nachweisführung	Erläuterungen
Vorhabensbezogenheit bzw. Projektbezug / Projektursächlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit weist eindeutigen Bezug zum Vorhaben/Projekt auf • Tätigkeit ist inhaltlich wesentlich für das Vorhaben/Projekt 	<ul style="list-style-type: none"> • Zum Nachweis des eindeutigen Projektbezuges ist eine schriftliche Abordnung des Bediensteten unter Angabe von Tätigkeitsinhalt und Zeitressourcen zum Vorhaben unerlässlich. • Der Tätigkeitsinhalt ist hinreichend projektbezogen
Anreizeffekt bzw. Zusätzlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben würde ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang realisiert • Es handelt sich nicht um Aufgaben der <u>Hoheitsverwaltung</u> (grundsätzlich nicht förderfähig) • Es handelt sich nicht um <u>konkrete</u> wahrzunehmende Aufgaben kraft Gesetz 	<ul style="list-style-type: none"> • Der Begriff Zusätzlichkeit/Anreizeffekt stellt auf den <u>Inhalt</u> des geförderten Vorhabens/Projektbes bzw. auf die geförderten Personalkosten ab (und nicht auf zusätzliche Ressourcen bzw. zusätzlich eingesetztes bzw. gesondert finanziertes Personal des Begünstigten) • Begriff Hoheitsverwaltung: Ob eine Verwaltungstätigkeit zur <u>Hoheitsverwaltung</u> zählt, bestimmt sich danach, in welchen Rechtsformen die betreffende Angelegenheit zu vollziehen ist. Nur wenn der Behörde der Vollzug in einer allein dem Staat zustehenden hoheitlichen Handlungsform (Verordnung, Bescheid, Beurkundung, Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) aufgetragen ist, handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe. • Der Nachweis ist bereits <u>im Zuge der Antragsprüfung</u> zu führen und nicht erst im Rahmen der Vorhabensprüfung (FLC) • Für den Nachweis des Anreizeffektes ist es <u>unerheblich</u>, dass die Tätigkeit im Rahmen der generellen Befugnisse einer öffentlichen Verwaltungsstelle ausgeführt wird (und werden muss!); Ein Abstellen auf „<u>Kernaufgaben</u>“ sollte daher, da zu unbestimmt, <u>vermieden werden</u>.
Ausschluss Doppelfinanzierung (zu unterscheiden von Doppelförderung!)	<ul style="list-style-type: none"> • Die projektgegenständlichen Personalkosten werden nicht durch <u>mehrere externe Quellen</u> finanziert 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tatsache, dass die Personalkosten öffentlich Bediensteter in der Regel bereits aus Haushaltsmitteln ihrer jeweiligen Dienststelle finanziert sind, stellt <u>keine Doppelfinanzierung</u> dar, sofern sie aus <u>Eigenmittel</u> dieser öffentlichen Stelle finanziert werden. • Demgegenüber läge etwa bei nachgelagerten öffentlichen Stellen, deren Tätigkeiten <u>durch Dritte basisfinanziert</u> sind, eine Doppelfinanzierung vor, wenn die Stelle für diese Tätigkeiten zudem eine Förderung für Personalkosten ihres Personals erhält.

Anwendung der Prüfkriterien am Beispiel von Gemeinden

Prüfkriterien	Nicht förderfähig	(je nach Programmziel grundsätzlich) förderfähig
Vorhabensbezogenheit bzw. Projektbezug/ Projektursächlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Routineaufgaben • Projektspezifische Tätigkeit ist nicht eindeutig abgrenzbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Schriftlicher Nachweis für Inhalt und Umfang des projektbezogenen Personaleinsatzes
Anreizeffekt bzw. Zusätzlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungsverwaltung • Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung • Personalverwaltung • Betrieb kommunaler Dienstleistungsunternehmen • Bereits im Gemeindehaushalt ausbudgetierte, konkrete Projekte 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung innovativer regionaler Tourismusangebote • Erprobung neuer Bürgerbeteiligungsverfahren • Umstellung des kommunalen Fuhrparks auf Elektrofahrzeuge.
Ausschluss Doppelfinanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für Tätigkeiten von Gemeindeeinrichtungen, die durch eine Basisfinanzierung aus Landesmitteln abgedeckt sind. • Fördermittel werden an den Projektmitarbeiter des Projektträgers und nicht an den Projektträger selbst ausbezahlt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten für (vorhabensbezogene, zusätzliche) Tätigkeiten von Gemeindebediensteten, die aus Eigenmitteln der geförderten Stelle finanziert werden.